

Jagdaufseherverband Nordrhein-Westfalen e.V.



S a t z u n g vom 9. April 1995

in der gültigen Fassung vom

23.03.2025

eingetragen beim Registergericht

AG Bielefeld 20 VR 3069 am 05.09.1995

Präambel

Im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Interessen der Jagdaufseher im Bundesland Nordrhein-Westfalen zu vertreten, wurde
der

Jagdaufseherverband Nordrhein-Westfalen

gegründet, der im Vereinsregister Bielefeld unter VR-Nr. 20 VR 3069 eingetragen ist. Die nachfolgende Satzung wird auf der
Grundlage der von der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung neu gefasst. Sie tritt mit dem Beschlusstage in Kraft.

Art. 1 Name, Gliederung, Emblem, Sitz, Geschäftsjahr des Verbandes

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Jagdaufseherverband Nordrhein-Westfalen“. Der Verein versteht sich als unabhängiger Landesverband innerhalb des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Er kann sich in Kreisgruppen auf Kreisebene und in kreisfreien Städten gliedern.
- 1.2 Der Verband führt als äußerer erkennbares einheitliches Zeichen die von der Gründungs- oder Mitgliederversammlung beschlossenen Embleme, die Bestandteile der Bekleidungsordnung sind.
- 1.2.1 Zur Änderung der Verbandsembleme ist eine Mehrheit von dreiviertel (3/4) der anwesenden

stimmberchtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

1.3 Der Sitz des Verbandes ist der Ort der registergerichtlichen Eintragung, Bielefeld. Verwaltungssitz des Verbandes ist der Ort der Landesgeschäftsstelle.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck des Verbandes

2.1 Der Verband, einschließlich seiner Untergliederungen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäß Zwecke eingesetzt werden. Bei Kapitalüberschüssen erhalten die Mitglieder keine Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verbandes auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

2.2 Der Verband ist überparteilich und nicht gewerkschaftlicher Art. Er verfolgt keine parteipolitischen, konfessionellen oder rassischen Ziele.

2.3 Der Jagdaufseherverband Nordrhein-Westfalen, einschließlich seiner Untergliederungen, hat folgende Aufgaben und Ziele:

2.3.1 die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO;

2.3.2 die Förderung des Tierschutzes i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO;

2.3.3 die Aus- und Fortbildung i.S.d. § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO auf allen Ebenen des Verbandes (Landes- und Kreisebene) zu organisieren, durchzuführen und zu fördern;

2.3.4 die Förderung des jagdlichen Brauchtums i.S.d. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 AO;

2.3.5 die Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Jagdaufseher im Lande Nordrhein-Westfalen, in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union ~~wahrzunehmen~~, sofern sie Mitglieder des Verbandes sind.

2.3.6 Die Verwirklichung des Vereinszweckes soll insbesondere erreicht werden durch

- 2.3.6.1 die Durchführung von Veranstaltungen, Aus- und Fortbildungslehrgängen und Seminaren;
 - 2.3.6.2 durch ständigen Kontakt mit anderen Verbänden, Vereinigungen, Institutionen und Behörden, die die gleichen oder ähnlichen Ziele verfolgen wie der Jagdaufseherverband Nordrhein-Westfalen e.V.;
 - 2.3.6.3 die Herausgabe von Publikationen.
- 2.4 Keine Person, gleichgültig ob Mitglied oder nicht, darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Dies schließt nicht aus, dass Mitglieder für besondere Aufwendungen für den Verband entschädigt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Art. 3 Finanzierung des Verbandes

- 3.1 Der Verband finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
 - 3.1.1 Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der im Voraus zu zahlenden Jahresmitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern auf Antrag Ermäßigung oder Befreiung gewähren.
 - 3.1.2 Die Mitgliederbeiträge werden spätestens zum Ablauf des 1. Quartals des Geschäftsjahres per Lastschriftverfahren eingezogen. Kosten für etwaige Rücklastschriften und Mahngebühren gehen zu Lasten des Beitragsschuldners.

Art. 4 Mitgliederarten

- 4.1 Im Verband können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen Mitglied werden. Es wird zwischen ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern unterschieden.
 - 4.1.1 Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden,
 - 4.1.1.1 die zum Erwerb eines Jagdscheins gem. § 15 (5) BJG berechtigt sind;
 - 4.1.1.2 die die Ziele des Jagdaufseherverbandes NRW e.V. i.S.d. Art. 2 dieser Satzung teilen und diese

zu fördern und zu unterstützen bereit sind.

- 4.2 Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen werden, die den Zweck und die Ziele des Verbandes unterstützen und fördern möchten. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 4.3 Ordentliche Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des Verbandes.
- 4.4 Der Bewerber auf Mitgliedschaft muss ein ausgefülltes und unterschriebenes oder auf elektronischem Wege übermitteltes Antragsformular dem Vorstand vorlegen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- 4.4.1 Mit dem Aufnahmeantrag ist der erste Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu entrichten, soweit eine solche von dem Vorstand beschlossen wurde. Die Höhe der Aufnahmegebühr legt der Vorstand fest. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlungseingang wirksam. Für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ist die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren verpflichtend. Die Mitgliedschaft wird erst nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags, einer etwaigen Aufnahmegebühr sowie der Erteilung des SEPA-Mandats wirksam.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- 5.1.1 Austritt (ehrenvolles Ausscheiden),
- 5.1.2 Tod eines Mitgliedes,
- 5.1.3 Streichung von der Mitgliederliste,
- 5.1.4 Ausschluss.
- 5.2 Der Austritt ist schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Das Austrittsschreiben ist an die Landesgeschäftsstelle zu richten.
- 5.3 Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder das SEPA-Mandat nach Art. 4.4.1 nicht erteilen, können nach zweimaliger ~~schriftlicher~~ Mahnung in schriftlicher oder elektronischer Form von der Mitgliederliste gestrichen werden, ohne dass es eines Ausschlussverfah-

rens nach Art. 5.6 bedarf. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

- 5.4 Fällige Verpflichtungen des Mitgliedes, z.B. Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge, bleiben bestehen.
- 5.5 Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliederrechte.
- 5.6 Ein Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband setzt ein Ausschlussverfahren nach den Vorschriften der Disziplinar- und Ehrenordnung (DEO) voraus.
- 5.6.1 Das Ausschlussverfahren beginnt mit dem schriftlichen Antrag eines Mitgliedes des Verbandes, in dem die Gründe zu nennen sind, die zum Ausschluss eines anderen Mitgliedes führen sollen.
- 5.6.2 Der Ausschlussantrag ist an den Vorstand zu Händen des Landesvorsitzenden zu richten. Dieser unterrichtet die übrigen Vorstandsmitglieder und leitet den Antrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit einer kurzen Stellungnahme an den Disziplinar- und Ehrenausschuss (DEA) weiter, der nach den Vorschriften der DEO verfährt.
- 5.6.3 Nach Eingang des Ausschlussantrages beim DEA ruht bis zur Entscheidung dieses Verbandsorgans das Stimmrecht des Betroffenen. Damit ruht auch die Wählbarkeit des Betroffenen in Ämter und Funktionen des Verbandes.
- 5.6.4 Sofern der Ausschlussantrag gegen ein Vorstandsmitglied gerichtet ist, verbleibt das betroffene Vorstandsmitglied mit vollem Stimmrecht bis zur Entscheidung des DEA in seinem Amt.

Art. 6 Stimmrecht

- 6.1 Jedes ordentliche Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Gleiches gilt für Ehrenmitglieder, sofern sie vor Verleihung der Ehrenmitgliedschaft den Status eines ordentlichen Mitglieds hatten.
- 6.2 Bei Mitgliedern, die bis zur Mitgliederversammlung ihren Mitgliedsbeitrag nicht oder nur teilweise entrichtet haben, ruht das Stimmrecht.
- 6.3 Bei Mitgliedern, gegen die ein Ausschlussverfahren anhängig ist, ruht das Stimmrecht (siehe 5.6.3.).

Art. 7 Die Verbandsorgane

Die Organe des Jagdaufseherverbandes Nordrhein-Westfalen sind:

- die Mitgliederversammlung -Art. 8-
- der Vorstand-Art. 9-
- der Disziplinar- und Ehrenausschuss (DEA) -Art. 11-.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

8.1 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres, statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Verbandes.

8.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere nachstehende Aufgaben:

8.2.1 Beschlussfassung über landesspezifische Grundsatzfragen.

8.2.2 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.

8.2.3 Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

8.2.4 Beschlussfassung zu Satzungsänderungsanträgen und Satzungsergänzungen.

8.2.5 Beitragsfestsetzung für die Mitglieder des Verbandes.

8.2.6 Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Disziplinarordnung (DO).

8.2.7 Genehmigung des Jahresabschlusses des Schatzmeisters.

8.2.8 Entlastung des Vorstandes.

8.2.9 Wahl und Abberufung des Vorstandes.

8.2.10 Wahl der Mitglieder des Disziplinar- und Ehrenausschusses (DEA).

8.2.11 Wahl von zwei Kassenprüfern

8.2.11.1 Der erstgewählte Kassenprüfer scheidet nach einem Jahr aus. Der zweitgewählte und alle weiteren Kassenprüfer scheiden nach zwei Jahren aus.

8.3 Die Mitgliederversammlung (MV) ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

- 8.3.1 Die Einberufung hat unter der Benennung von Datum, Uhrzeit und Versammlungsort mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier (4) Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail oder per Fax, aber auch durch Veröffentlichung in einem verbandseigenen Publikationsorgan oder auf der Homepage des Verbandes erfolgen.
- 8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder oder einstimmig vom Vorstand gefordert wird.
- 8.4.1 Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist längstens nach sechs (6) Wochen nach begründetem Antrag durchzuführen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei (2) Wochen. Ansonsten gilt Ziffer 8.3.1. entsprechend.
- 8.5 Die ordnungsmäßig einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.5.1 Der Landesvorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Landesvorsitzende führen den Vorsitz in der Versammlung und leiten den Ablauf.
- 8.5.2 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Landesvorsitzenden spätestens eine (1) Woche vor dem Versammlungsdatum vorliegen. Die Anträge müssen eine Begründung enthalten.
- 8.6 Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder ein anderes Vorstandsmitglied als Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats zu erstellen und allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandes ist die Niederschrift auf Verlangen zugänglich zu machen.

Art. 9 Der Vorstand (Landesvorstand) –LVSt-

Der Vorstand des Jagdaufseherverbandes Nordrhein-Westfalen besteht aus dem

- 9.1 Landesvorsitzenden (LV),
9.2 stellvertretenden Landesvorsitzenden (stv.LV),
9.3 Landesschatzmeister (LSM),
9.4 Landesschriftführer (LSF),
9.5 3 Beisitzern.

- 9.6 Kreisgruppenvorsitzende gehören dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand nicht an.
- 9.7 Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 9.8 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Landesvorsitzende das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einem anderen Vorstandsmitglied bis zur Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung übertragen oder dieses selbst ausüben. Der geschäftsführende Vorstand ist handlungsfähig, solange mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied im Amt sind.
- 9.8.1 Bei Verhinderung des Landesvorsitzenden übernimmt der stellvertretende Landesvorsitzende die Aufgaben des Landesvorsitzenden.
- 9.8.2 Das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ist durch Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu ersetzen. Die Ergänzungswahl ist auch in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich, in der das Vorstandsmitglied zurücktritt.
- 9.9 Der Vorstand ist der satzungsgemäß berufene Vertreter des Verbandes in Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch und versteht sich als Kollegialvorstand. Der Landesvorsitzende vertritt den Verband gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich. Ist dieser verhindert, vertritt der stellvertretende Landesvorsitzende den Verband zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 9.10 Jedes Vorstandsmitglied hat gleiches Stimmrecht. Ziff. 12.6 gilt entsprechend

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder haben insbesondere folgende Aufgaben:

- 10.1 Die Vorstandsmitglieder haben die in der Niederschrift zur Mitgliederversammlung enthaltenen Beschlüsse unverzüglich in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich zu vollziehen und nehmen die satzungsmäßigen Interessen ihrer Mitglieder nach außen und innen wahr und führen die Geschäfte des Verbandes.
- 10.2 Sie haben ihre Aufgaben im Rahmen der finanziellen Mittel und im Sinne der Geschäftsordnung zu erfüllen.

- 10.3 Der Vorstand entwirft bei Bedarf Änderungs- und/oder Erweiterungsvorschläge zur Satzung und/oder Disziplinarordnung und legt sie der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge von Vereinsordnungen, die nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen, werden vom Vorstand entworfen und dem erweiterten Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 10.3.1 Die vom Vorstand unter Berücksichtigung der Aufgaben der Kreisgruppen gegebene Geschäftsordnung bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 10.4 Der Vorstand nimmt neue Mitglieder auf und führt und ergänzt die Mitgliederlisten.
- 10.5 Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, erstellt und versendet oder veröffentlicht die Einladungen und führt die Mitgliederversammlung durch.
- 10.6 Der Vorstand zieht die Mitgliedsbeiträge ein und verwaltet das Verbandsvermögen. Er setzt die Höhe der Aufnahmegebühr fest und bestimmt über deren Reduzierung oder Erlass.
- 10.7 Der Vorstand richtet bei Bedarf Kreisgruppen ein. Diese sollen räumlich einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt entsprechen. Eine selbständige Kreisgruppe soll mindestens 10 Mitglieder betragen.
- 10.7.1 Mitglieder in einem Kreis oder kreisfreien Stadt ohne eigenständige Kreisgruppe können einer benachbarten Kreisgruppe zugeordnet und dort betreut werden.
- 10.7.2 Der Landesvorsitzende ernennt auf Vorschlag der Mitglieder den Kreisgruppenvorsitzenden (KrGV) und dessen Stellvertreter. (stellv. KrGV).
- 10.7.3 Der Vorstand ruft die KrGV/stellv.KrGV ab, wenn diese ihr Amt nicht im Sinne der Satzung oder der Geschäftsordnung ausüben.
- 10.7.4 Kommt die Ernennung eines Kreisgruppenvorsitzenden nicht zustande, werden die Mitglieder innerhalb eines Kreises oder kreisfreien Stadt einer anderen Kreisgruppe zugeordnet.
- 10.8 Bei Bedarf richtet der Vorstand eine Geschäftsstelle ein und bestellt einen Geschäftsführer. Dieser soll Verbandsmitglied sein.
- 10.9 Der Vorstand macht der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des DEA.
- 10.10 Der Vorstand ernennt bei Bedarf Obleute, die den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben

unterstützen und den Mitgliedern beratend zur Seite stehen.

Art. 11 Der Disziplinar- und Ehrenausschuss (DEA)

- 11.1 Zur Verfolgung und Ahndung von Pflichtwidrigkeiten sowie zur Ehrung verdienter Mitglieder im Verband wird ein Disziplinar- und Ehrenausschuss in der Mitgliederversammlung gewählt.
- 11.2 Der DEA besteht aus dem Vorsitzenden und zwei (2) Beisitzern.
- 11.3 Die Mitglieder des DEA werden aus ordentlichen persönlichen Mitgliedern des Verbandes auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt und sollen rechtskundig sein. Wiederwahl ist möglich. Sie wählen unverzüglich unter sich den Vorsitzenden.
- 11.4 Der Vorsitzende teilt dem geschäftsführenden Vorstand die Zusammensetzung des Ausschusses schriftlich mit (Vorsitzender, 1. Beisitzer, 2. Beisitzer).
- 11.5 Die Mitglieder des DEA dürfen nicht gleichzeitig dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Wird ein Vorstandsmitglied in den DEA gewählt, scheidet es sofort aus dem Vorstand aus.
- 11.6 Scheidet ein Mitglied des DEA vor Ende der Wahlperiode aus, ist die Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen. Scheidet der Vorsitzende vor Ende der Wahlperiode aus, übernimmt der 1. Beisitzer die Funktion des Vorsitzenden bis zur Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
- 11.7 Die Mitglieder des DEA sind wie alle anderen Funktionsträger des Verbandes ehrenamtlich tätig.

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen

- 12.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle zu Beschlüssen und Wahlen berufene Organe und Gremien des Verbandes und seiner Untergliederungen.
- 12.2 Es wird „offen“ oder „geheim“ abgestimmt. Die Abstimmung (Beschlussfassung) in der offenen Form wird durch Handzeichen vorgenommen. Für die Durchführung der geheimen Form werden Stimmzettel verwendet.
- 12.3 Die Wahlen zu den Funktionen (Ämtern) des Verbandes, mit Ausnahme der Wahl des Kreisgruppenvorsitzenden und seines Stellvertreters, finden in geheimer Form statt. Bei Wiederwahl ohne Gegenkandidaten ist die offene Form statthaft.

- 12.4 Es wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und gewählt.
- 12.5 Satzungsänderungen und/oder Satzungsergänzungen erfordern eine dreiviertel (3/4) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.6 Tritt bei einer Abstimmung oder Wahl Stimmengleichheit ein, d.h. gleiche Anzahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen für den Antrag oder die Wahl, so muss das abstimmende Gremium erneut abstimmen oder wählen. Ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, gilt dies als Ablehnung.

Art. 13 Disziplinar-, Ehren- und Bekleidungsordnung

- 13.1 Der Jagdaufseherverband Nordrhein-Westfalen gibt sich eine Disziplinarordnung (DO), eine Ehrenordnung (EO) und eine Bekleidungsordnung (BekIO). Die Disziplinarordnung ist Bestandteil der Satzung.
- 13.2 Die Disziplinarordnung sowie deren Änderung und Ergänzung ist von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel (3/4) Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

Art. 14 Auflösung des Verbandes, Aufhebung oder Wegfall des Verbandszweckes, Verbleib des Vereinsvermögens bei Auflösung

- 14.1 Die Auflösung des Verbandes, die Aufhebung oder den Wegfall des bisherigen Zweckes (Art.2) können die ordentlichen Mitglieder des Verbandes nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- 14.2 Zur Auflösung des Verbandes ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 14.3 Im Falle der Auflösung bestellt der Vorstand aus seinen Mitgliedern einen Liquidator.
- 14.4 Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Jagdaufseherverbandes Nordrhein-Westfalen je zur Hälfte der *Jägerstiftung Natur & Mensch*, Niebuhrstr. 16, 53113 Bonn sowie der *Deutschen Wildtierstiftung*, Billbrookdeich 216, 22113 Hamburg zu, die es ausschließlich für ihre satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden haben.

Art. 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand in allen Angelegenheiten des Verbandes ist der Sitz des Verbandes. Sitz des Verbandes ist der Ort der registergerichtlichen Eintragung.

Art. 16 Eintragen der Satzung beim Registergericht

- 16.1 Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die Eintragung des Verbandes beim Registergericht unverzüglich vornehmen zu lassen und die Satzung, Änderungen und Ergänzungen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung und ihrer Änderungen und Ergänzungen mit allen Bestandteilen einschließlich des jeweiligen Wechsels der Vorstandsmitglieder durch Wahlen unter Bekanntgabe des Eintragungsdatums den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen.
- 16.2 Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese nach Vorgaben des Registergerichts oder der Finanzverwaltung für die Eintragung in das Vereinsregister bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit notwendig sind oder es sich nur um redaktionelle Änderungen handelt.
- 16.3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Verbandsauflösung (Art. 14) ist auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Grund einstimmigen Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Eingang des Antrages oder des Zeitpunktes des Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen.

Aktualisierte Fassung der Satzung vom 09.04.1995, geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 12. März 2011, 17. März 2012, 22. August 2015, -08.04.2018 und 23.03.2025.

Diese Fassung tritt mit dem Beschlusstage in Kraft.